

**Stadt Dinklage: Bebauungsplan Nr. 95 „Dinklager Ring/Bahler Straße“ - Neufassung - mit Aufhebung
eines Teilbereichs des Ursprungsbebauungsplanes; Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauBG**

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	OOWV, Georgstraße 4 26919 Brake 05. Oktober 2017	In unserem Schreiben vom 05.07.2017 -AP-LW-AWL/17 /Sa - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Neue Sachverhalte wurden nicht vorgebracht. Ein weiterer Abwägungsbedarf besteht nicht.
2	Hase-Wasseracht Bahnhofstraße 2 49632 Essen-Oldenburg 09. Oktober 2017	Zum o.a. Bebauungsplan habe ich bereits mit Schreiben vom 20.06.2017 Stellung genommen. Die dort gemachten Angaben behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit. Die Neufassung des B-Planes weist die Verrohrung eines Teilstücks des Verbandsgewässers III. Ordnung 20/3 aus. Hierfür ist ein wasserrechtliches Verfahren beim Landkreis Vechta zu beantragen. Die geplante Verrohrung ist hydraulisch nachzuweisen und vorab mit dem Verband abzustimmen. Die Er- und Unterhaltungspflicht der Verrohrungsstrecke obliegt der Stadt Dinklage. Der ausgewiesene Unterhaltungstreifen entlang des Gewässers III. Ordnung 20/1 ist so freizuhalten, dass das Befahren mit Unterhaltungsgeräten des Verbandes jederzeit möglich ist. Das bei den Arbeiten anfallende Mäh- und Räumgut ist entschädigungslos aufzunehmen. Der Randstreifen sollte im öffentlichen Eigentum verbleiben. Das anfallende Oberflächenwasser soll über einen Staukanal gedrosselt eingeleitet werden. Eine ungedrosselte Einleitung in ein Verbandsgewässer ist auszuschließen. Feinsedimente und Schwimmstoffe sind wirkungsvoll zurückzuhalten. Entsprechende Planungen für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind vorab mit dem Verband abzusprechen und beim Landkreis Vechta zur Genehmigung vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der wasserrechtliche Antrag ist gestellt. Eine Entscheidung darüber steht noch aus. Es handelt sich hier um eine öffentliche Grünfläche. Insofern sind hier auch keine weiteren textlichen Festsetzungen erforderlich, die Räummöglichkeit am Gewässer ist gesichert. Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung zu beachten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
3	Ericsson GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 10. Oktober 2017	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelte 2-4, 95448 Bayreuth, richtfunk-trassenauskunft-dtgmh@telekom.de. Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Dt. Telekom wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB beteiligt.
4	EWE NETZ GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg 04. Oktober 2017	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene abrufen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungen nach Kenntnisstand übernommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4	Fortsetzung EWE NETZ	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	
5	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg 30. Oktober 2017	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.09.2017. Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg; neubaugebiete.de@vodafone.com. Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.	Die Hinweise werden im Rahmen der nachgeordneten Planung berücksichtigt.
6	DT Technik GmbH NI. Nord, PTI 12, Hannoverstraße 6-8, 49084 Osnabrück 02. November 2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
7	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg 10. Oktober 2017	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
8	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Osnabrück Mercatorstraße 11 49080 Osnabrück 17. Oktober 2017	Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 95 „Dinklager Ring/Bahler Straße“ - Neufassung - nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Gegen die Neufassung des o. a. Bebauungsplanes einschließlich der Aufhebung eines Teilbereiches des Ursprungsbebauungsplanes werden keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben. Das von hier zu betreuende Straßennetz ist nicht direkt betroffen. Die Lage der neuen Einmündung in die Kreisstraße 266 war im Vorfeld mit mir abgestimmt worden. Die Festsetzung des Zu- und Abfahrtsverbotes zur Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ wird von mir ausdrücklich begrüßt. Dem Hinweis bezüglich der von der Umgehungsstraße „Dinklager Ring“ ausgehenden Emissionen stimme ich zu. Zur Geschäftserleichterung habe ich 2 Durchschriften dieser Stellungnahme beigelegt. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauplanung einschließlich Begründung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
9	Landkreis Vechta Ravensberger Str. 20 49377 Vechta 14. November 2017	Zu dem mir vorgelegten Bebauungsplanentwurf nehme ich wie folgt Stellung. <u>Umweltschützende Belange</u> Im Planentwurf werden Ausgleichsmaßnahmen auf privaten Grünflächen festgesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Um- und Durchsetzung von Maßnahmen auf privaten Flächen erhebliche Probleme bereitet. Aus diesem Grund sollten die Wallheckenschutzstreifen sowie die Anpflanzflächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bereits im alten Bebauungsplan Nr. 95 war die randliche Eingrünung gegenüber dem Grundstück Bahler Straße Nr. 25 durch eine Anpflanzfestsetzung auf privater Grünfläche sicher gestellt. Daran wird festgehalten, um die städtischen Kapazitäten zur Unterhaltung öffentlicher Flächen nicht zusätzlich zu belasten. Die Umsetzung der Eingrünung wird durch städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	Fortsetzung Landkreis Vechta	Zur Sicherung und zum Schutz der im Westen des Plangebietes festgesetzten Wallhecke ist eine vorgelagerte Schutzzone von mind. 5 m als Maßnahmenflächen vorzusehen. Dieser Wallheckenschutzstreifen ist als begleitender Krautsaum zu entwickeln. Auf dieser Fläche sind Bodenauf- und -abgrabungen, Boden- und Materialablagerungen sowie Flächenversiegelungen jeglicher Art unzulässig. Die Baugrenzen sind in einem Abstand von 5 m zu diesen Wallheckenschutzstreifen festzusetzen. Dabei ist ebenfalls festzulegen, dass auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 BauNVO und jegliche Versiegelung, Aufschüttung oder Abgrabung unzulässig sind. Die Bilanzierung wurde nach dem Osnabrücker Modell durchgeführt. Nach dem Osnabrücker Modell 2016 ist der Bestandwert des Ackers mit 1,0 WE in die Bilanzierung einzustellen. Durch die Verrohrung von Grabenabschnitten können möglicherweise artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Zur Beurteilung von Amphibienvorkommen sind Kartierungen durchzuführen. Der Kartierungsumfang ist im Vorfeld mit mir abzustimmen. In der vorliegenden Bauleitplanung wurde auf faunistische Kartierungen verzichtet. Verwiesen wird im Umweltbericht auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahre 2012. Da sich die Planung auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aus dem Jahre 2012 stützt, sind 2 ha funktionsbezogene Kompensationsfläche für ein Kiebitzbrutpaar nachzuweisen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Gemeinde ist der Wallheckenschutz durch nachrichtliche Übernahme als Schutzobjekt und Festsetzung als öffentliche Grünfläche in ausreichendem Maße sicher gestellt. Auf weitergehende Schutzabstände wird zu Gunsten der gewerblichen Flächenausnutzung an dieser Stelle und um den gewerblichen Flächennutzungsdruck auf die freie Landschaft gering zu halten, verzichtet. Der Anregung wird gefolgt. Nach dem neuen Osnabrücker Modell 2016 ist die Voraussetzung für Wertfaktor 0,8 u.a. eine von allen Seiten durch Bebauung von der freien Landschaft isolierte Lage. Dies ist hier nicht der Fall, so dass die im alten B-Plan nach dem alten Osnabrücker Modell vorgenommene Bewertung bei der Neufassung des Bebauungsplanes nicht mehr übertragen werden kann. Entsprechend vergrößert sich der Kompensationsbedarf um 6.000 WE. Bei der faunistischen Untersuchung 2012 wurden keine Amphibien festgestellt. Nach der Biotopausprägung des Grabens 2017 dürfte eine Bedeutung als Laichgewässer für Amphibien weiterhin nahezu ausgeschlossen sein. Bei der Umsetzung der Verrohrung werden an dieser Stelle artenschutzrechtliche Konflikte durch Berücksichtigung der Amphibienwander- und Laichzeiten vom 15.02.- bis 31.08. mit hinreichender Sicherheit vermieden (s.u.) oder es wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass keine Vorkommen getötet werden. Vertiefende Untersuchungen lassen an dieser Stelle im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Beurteilung keinen Kenntnisgewinn erwarten, so dass darauf verzichtet wurde. Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen soll das Habitatpotenzial für den Kiebitz an anderer Stelle optimiert werden. Dazu wird der bisher im Rahmen der Neufassung des Bebauungsplanes Nr. 95 vorgesehene Ausgleich neu zugeordnet. Demnach wird dem Flurstück 141/3 in Schwege ein Teilausgleich zugeordnet. Die hier als Ausgleich vorgesehene Grünlandextensivierung ist geeignet, das Habitatpotenzial für den Kiebitz in diesem Raum auszuwerten. Weitere Maßnahmen für den Kiebitz sind nach dem Abwägungsergebnis der Stadt nicht vorgesehen.



Foto Stadt (2017)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Im Plangebiet befinden sich mehrere geschützte Wallhecken. 46 lfdm Wallhecke sollen überplant werden. Hierfür ist ein Antrag auf Befreiung zu stellen. In Bezug auf die Amphibien ist folgender Hinweis im Plan aufzunehmen: „Durchführung der Baumaßnahmen/Verfüllungsarbeiten außerhalb der Amphibienwanderzeiten und Laichzeiten (15.02. – 31.08.). Während der Baumaßnahmen muss eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen.“ Zum Schutz der zu erhaltenen Gehölzstrukturen während der Bautätigkeit sollte ein Hinweis auf die Anwendung der DIN 18920 „Regelung zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ in den Plan aufgenommen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt und für die Beseitigung von Wallhecke wird ein Antrag auf Befreiung gestellt. Der Anregung wird z.T. gefolgt (s.o.). Die Planzeichnung wird um einen Hinweis ergänzt, dass die Baumaßnahmen / Verfüllungsmaßnahmen außerhalb der genannten Amphibienwander- und Laichzeiten erfolgen sollen. Abweichend von der nebenstehenden Anregung wird darauf hingewiesen, dass wenn diese Zeiten nicht eingehalten werden können, die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßgaben durch eine biologische Baubegleitung sichergestellt wird. Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis wird in die Planzeichnung aufgenommen.
9	Fortsetzung Landkreis Vechta <i>Stellungnahme vom 21.07.2017:</i>	<u>Immissionsschutz</u> Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich hierzu auf meine Stellungnahme vom 21.07.2017: <i>Immissionsschutz</i> <i>Im Nordosten des Plangebietes wird der für Gewerbegebiete maßgebliche Grenzwert von 15 % der Jahresstunden mit 16-18 % der Jahresstunden überschritten. In der Begründung wird diese Überschreitung für vertretbar gehalten und dabei auf ein Urteil des OVG für Nordrhein-Westfalen vom 05.05.2015 verwiesen. Dieser Schlussfolgerung aus dem Urteil kann ich nicht folgen, denn in demselben Urteil wird dargelegt, dass Menschen in Gewerbegebieten nur während maximal 15 % der Jahresstunden Geruchsimmissionen ausgesetzt sind, da ansonsten eine erhebliche Belästigung vorliegt. Angesichts der regelmäßigen Aufenthaltsdauer der im Gewerbegebiet Tätigen von täglich acht Stunden an Werktagen sei eine Minderung des Schutzanspruches (15 % der Jahresstunden) nicht gerechtfertigt. Hieraus folgt, dass mit Blick auf den ständigen Aufenthalt von Menschen im Gewerbegebiet im Bebauungsplan gliedernde Festsetzungen zu treffen sind.</i>	Die Stadt Dinklage verbleibt bei ihrer Ansicht, dass gemäß Urteil des OVG für Nordrhein-Westfalen eine Überschreitung des Wertes von 15% der Jahresgeruchsstunden um den Wert von 5 % bei Vorlage besonderer Umstände gerechtfertigt sein kann. Diese besonderen Umstände sind hier folgende: • Es ist hier nur ein kleiner Teil des Plangebietes von Werten über 15% betroffen • Es handelt sich um den direkten Übergangsbereich zu Außenbereich Zudem kann im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsplanung geregelt werden, dass im Bereich der Überschreitung der 15% feste Arbeitsplätze nur im Gebäudeinneren zugelassen werden. Im Urteil ist auch ausgeführt, dass der gewerblichen Betätigung ein Schutzabstand zukommt, der einen Immissionswert von mehr als 20% in aller Regel nicht zulässt. Der Senat schließt sogar nicht aus, dass die Festsetzung eines Gewerbegebietes am Rande zum Außenbereich, das durch Gerüche mit Immissionswerten von 20% beaufschlagt wird, im Einzelfall abwägungsfehlerfrei sein kann, wenn sichergestellt ist, dass bei Aufnahme der (gewerblichen) Nutzungen im Plangebiet eine Senkung des Immissionswertes auf höchstens 20% erreicht ist. Dies ist hier alles nicht der Fall. Zu erkennen ist aus dieser Aussage jedoch, dass Werte von über 15% im Übergang zum Außenbereich unter Umständen (s. o.) hingenommen werden können.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Stellungnahme vom 21.07.2017:	<u>Wasserwirtschaft</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann ich der Oberflächenentwässerung nicht zustimmen. Nach den mir vorliegenden Unterlagen (Wasserrechtsantrag vom 24.08.2017 vom OOWV) soll lediglich das auf den Straßen anfallende Regenwasser über einen Staukanal entwässern. Da die Begründung des B-Planes und der Wasserrechtsantrag sich widersprechen, kann der Entwässerung so nicht zugestimmt werden! <u>Verletzung von Rechtsvorschriften</u> Hierzu verweise ich nochmals auf meine Stellungnahme vom 21.07.2017: <i>Verletzung von Rechtsvorschriften</i> <i>Nach § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch gelten die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. In diesem Sinne ist zu prüfen und darzulegen, ob die Aufhebung des Teilbereichs aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Für eine rechtssichere Aufhebung empfehle ich, ein abgetrenntes, eigenständiges Aufhebungsverfahren für den betreffenden Teilbereich durchzuführen, zumal § 1 Abs. 8 zwischen Änderung, Ergänzung und Aufhebung unterscheidet.</i>	Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend dem Ursprungsplan redaktionell insofern angepasst, als dass die Entwässerung auf den Grundstücken selber vorgenommen werden muss. Dies entspricht den Regelungen des noch rechtskräftigen Ursprungsplanes. Der Stellungnahme wird insofern gefolgt, als dass der hier vorliegende Bebauungsplan aus Gründen der Rechtsicherheit in 2 Teile aufgeteilt wird. Der Teil A betrifft die Änderung des Bebauungsplanes und wird zum Satzungsbeschluss gebracht. Teil B mit dem Bereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird um die Begründung der Aufhebung dieses Bereiches ergänzt und zeitlich nachgeordnet weiter verfolgt. Damit ist der Geltungsbereich des jeweiligen Teils eindeutig abgegrenzt und die städtebauliche Zielsetzung kann jeweils separat begründet werden.
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Schreiben vom 05. Oktober 2017 2. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, Schreiben vom 01. Oktober 2017			

Nr.	Private Einwendungen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.		